

Neue Freigrenze für Zuwendungen an Arbeitnehmer

Aufmerksamkeiten, bspw. anlässlich eines Geburtstages können nun bis 60,- € (vormals bis 40,- €) gewährt werden.

Arbeitsessen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes können bis zu 60,- € brutto je Arbeitnehmer gewährt werden. Ein außergewöhnlicher Arbeitseinsatz muss dokumentiert sein und die Anforderungen dazu sind sehr hoch.

Sachgeschenke anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind nunmehr auch bis 60,- € des Bruttowertes steuerfrei. Allerdings wird dieser Betrag auf den allgemeinen Freibetrag für Betriebsveranstaltungen von aktuell 110,- € angerechnet.

Dem gegenüber wurden Zukunftssicherungsleistungen wie insbesondere die Gewähr von Krankenversicherungsschutz von der Anwendung der Freigrenze von 44,- € ausgenommen. Nunmehr ist diese Zuwendung normal der Besteuerung zu unterwerfen.

Ihren Mitarbeitern können Sie sog. Erholungsbeihilfen gewähren, d.h. im unmittelbaren Zusammenhang mit Urlaub und der Sicherstellung, dass die Zahlung auch tatsächlich für Urlaub verbraucht werden, können Sie je nach Familienstand: Arbeitnehmer 156,- € + Ehegatte 104,- € + je Kind 52,- € zahlen. Die einfachste Verknüpfung ist gegeben, wenn der Mitarbeiter den Betrag verwendet, um eine Urlaubsreise zu bezahlen.

Mindestlohn in der Landwirtschaft

Sind Sie Mitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, gilt folgendes:

- Mindestlohn aktuell 7,40 € reines Arbeitsentgelt
- Kost und Logis dürfen nicht eingerechnet werden, können jedoch über einen gesonderten Vertrag berechnet und von dem Arbeitnehmer bezahlt werden.

Sind Sie nicht Mitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bspw. mit Betrieb eines Hofladens. Hier sind Sie verpflichtet den Mindestlohn von 8,50 € zu zahlen, können dann aber Kost und Logis für Saisonarbeitskräfte verrechnen.

Sie haften auch dafür, dass ein bei Ihnen tätiger Lohnunternehmer sich an den Mindestlohn hält. In allen Fällen muss der tätige Arbeitnehmer (ob bei Ihnen oder in einem beauftragten Unternehmen) den Mindestlohn erhalten. Die Haftung greift auch bei der Beauftragung eines osteuropäischen Lohnunternehmers mit seinen Arbeitskräften!

Papierbelege nur noch scannen ?

Auch die Finanzverwaltung hat sich mit der Tatsache auseinandergesetzt, dass im elektronischen Zeitalter der Papierbeleg immer weiter in den Hintergrund tritt. Auch viele Steuerpflichtige gehen dazu über, Papierbelege zu scannen und stellen sich die Frage, ob zusätzlich der Papierbeleg aufbewahrt werden muss.

Dies ist nicht mehr notwendig, wenn Sie gewisse Sicherungen und Dokumentationen einführen.

Die Verfahrensanweisung hat zu enthalten:

- Wer Belege einscannen darf
- Wie die Unversehrtheit und Übereinstimmung zu prüfen ist
- Wie die Qualität des Scannvorgangs überwacht wird
- Wie Fehler protokolliert werden

Eine mögliche Verfahrensdokumentation können Sie auf unserer Website downloaden.

Kleine Unternehmen mit geringem Dokumentenaufkommen haben diese Verfahrensdokumentation nicht zu erstellen.

Bitte beachten Sie, dass der umgedrehte Weg, d.h. eine elektronisch erhaltene Rechnung, die Sie ausdrucken und nur diesen Papierbelege aufbewahren, nicht zulässig ist. Sie müssen die erhaltene E-Mail selbst speichern und archivieren.

Mandantenrundschriften 1/2015

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Unterlagen gescannt und vernichtet werden können. Zu nennen sind hier bspw. notarielle Verträge oder Spendenbescheinigungen; letztere sind im Original der Finanzverwaltung vorzulegen.

Denken Sie daran, dass die Daten überwiegend für 10 Jahre aufbewahrt werden müssen, sodass Ihr Archivsystem diese Fristen einhalten kann.

Bilanzkennzahlen

Nachfolgende Richtwerte können zur Abschätzung des Ratings verwandt werden:

Kennzahl	Sehr gut/gut	Mittel	Ungünstig
Eigenkapital-Quote (wirtschaftliches EK)	>25 %	15 – 25 %	<15 %
Gesamtkapitalrentabilität	> 15 %	7 – 15 %	< 7 %
Schuldentilgungsdauer /Dyn. Verschuldungsgrad	< 5 Jahre	5 – 20 Jahre	>20 Jahre
Grad der Kapitaldienstfähigkeit	>200 %	140 – 200 %	< 140 %
Zinsdeckungsquote	>10-mal	3-10-mal	< 3-mal
Working Capital	>200 %	130-200 %	< 130 %
Anlagendeckung	>200 %	125-200 %	< 125 %

Neue Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff ab 01.01.2015

Die Anforderungen an eine Dokumentation und Aufzeichnung für die steuerliche Buchhaltung wurden wesentlich überarbeitet und die Tiefe der Dokumentation erweitert. Die Vorgabe des Bundesfinanzministeriums hält mit Nachdruck nochmals fest, dass Kassentagebücher täglich zu führen sind. Auch die Aufbewahrungspflicht wurde erweitert, sodass alle Belege aufzubewahren sind, auch wenn der Anschaffungsvorgang schon Jahre zurück liegt. Hintergrund: der Beleg ist Grundlage für eine folgende Abschreibungsbuchung. Er darf erst dann vernichtet werden, wenn die letzte Abschreibung getätigt ist; bei Belegen

über Maschinen oder Gebäuden ggf. erst nach 50 bzw. 20 Jahren.

Nicht neu, aber nunmehr erstmals gefordert ist, dass auch alle Daten aus Nebensystemen wie Kassensystemen, Warenwirtschaftssysteme, Zahlungsverkehrssysteme, Taxameter, Geldspielgeräte, elektronische Waagen, Zeiterfassungen einschließlich der Schnittstellen zwischen den Systemen steuerrelevant sind. Sofern in einem der genannten Systeme Belege anfallen, die einzeln oder in Summen Niederschlag in die Buchführung finden (dies bspw. über die Inventurwerte) kann von einer Aufbewahrungspflicht ausgegangen werden.

Auch heben die Grundsätze nunmehr verstärkt darauf ab, dass die Unveränderbarkeit durch ein Festschreiben der elektronisch erfassten Belege abgesichert werden muss. Als Hinweis auf diesen Zeitkorridor wird die Umsatzsteuer-Voranmeldung genannt, d.h. eine Monatsfrist.

Insbesondere hat der Bundesfinanzhof die Finanzverwaltung mit Urteil vom 16.12.2014 darin verstärkt, alle Unterdaten zu sichten. So wurde ein Apotheker verpflichtet, die über die Kasse einzeln vereinnahmten Umsätze offen zu legen und dem Prüfer Zugriff auf das Kassensystem zu gewähren. Die Finanzverwaltung kann daher bei einer PC-gestützten Kasse die detaillierten Informationen zu den einzelnen Verkäufen beanspruchen.